

Empfehlung des Arbeitskreises der zuständigen Stellen für die Berufsbildung – Arbeitsbereich Landwirtschaft

für Ausbildungsregelungen gemäß § 66 BBiG zum Fachpraktiker für Landwirtschaft/zur Fachpraktikerin für Landwirtschaft

- Beschluss vom 20.05.2015 in Stuttgart -

Allgemeine Vorbemerkungen

Behinderte Menschen sind nach den Bestimmungen von § 64 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) i.V. mit § 4 BBiG grundsätzlich in anerkannten Ausbildungsberufen gem. § 4 BBiG im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich) auszubilden.

Für behinderte Menschen, für die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf („Regelausbildung“ im dualen Ausbildungssystem) nicht in Betracht kommt, können die zuständigen Stellen Ausbildungsregelungen treffen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe zu entwickeln sind. Nach den Bestimmungen von § 66 des BBiG sind solche Regelungen nach Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) zu gestalten.

Bei einem Antrag von behinderten Menschen und dem Nachweis einer Ausbildungsmöglichkeit muss die zuständige Stelle gem. § 66 BBiG eine Ausbildungsregelung für behinderte Menschen treffen. Sie kann aber auch aus eigener Initiative heraus tätig werden. Es würde dem Sinn des 2005 novellierten BBiG (größere Handlungsverpflichtung der zuständigen Stellen) widersprechen, wenn die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Stellen auf Antragsfälle und damit Einzelfälle reduziert würden. Ausbildungsregelungen sollen ja gerade deshalb von den zuständigen Stellen getroffen werden, weil diese in der Ausbildungspraxis wesentlich näher als der Verordnungsgeber im Einzelfall agieren und vor Ort individuelle Besonderheiten berücksichtigen können.

Kriterien für Ausbildungsregelungen gem. § 66 BBiG

- Ausbildung für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt. Erwerb der notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sowie der erforderlichen Berufserfahrungen in einem geordneten Ausbildungsgang (s. § 1 Abs. 3 BBiG),
- Qualitative und quantitative Ausrichtung auf nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten der ausgebildeten Personen auf dem „ersten“ Arbeitsmarkt,
- Ausgestaltung der Ausbildung entsprechend den individuellen Voraussetzungen und Belangen der behinderten Menschen,
- Flexible Umsetzbarkeit in der Ausbildungspraxis (Ausbildungsinhalte, zeitliche Gliederung, Prüfungen, etc.),
- Einhaltung bundesweit möglichst einheitlicher Standards und Kriterien bei den Ausbildungsregelungen,
- Prüfung von Übergangsmöglichkeiten für Personen mit einem Abschluss gem. §66 BBiG in eine Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 4 BBiG (z.B. Landwirt/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fischwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Winzer/in, Forstwirt/in).

Grundlagen/Anhaltspunkte für die Schaffung von Ausbildungsregelungen gem. § 66 BBiG

- Bestimmungen von § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Ausbildung behinderter Menschen,
- Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen - Empfehlungen BiBB-Hauptausschuss vom 20.07.2006,
- Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gem. § 66 BBiG - Empfehlungen BiBB-Hauptausschuss vom 17.12.2009, geändert am 15.12.2010,
- Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA); Rahmencurriculum mit Lernzielen - Empfehlung BiBB-Hauptausschuss vom 21.06.2012
- Struktur und Gestaltung von Ausbildungsverordnungen – Prüfungsanforderungen - Empfehlung BiBB-Hauptausschuss vom 12. Dezember 2013,
- Ausbildungsverordnungen für die Berufe Landwirt/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fischwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Winzer/in, Forstwirt/in.

Hinweise für die Umsetzungspraxis

- Die Feststellung, dass Art und/oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Diese wird durch die Bundesagentur für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte / Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchgeführt.
- Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fort-schreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.
- Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 BBiG in das Verzeichnis der Berufs-ausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.
- Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

P A R A G R A F E N T E I L	Hinweise/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung <u>Fachpraktiker/in</u> in der Landwirtschaft</p> <p style="text-align: center;">vom __ . __ . 20 __</p>	
<p style="text-align: center;">Die [>> zuständige Stelle gemäß § 71 BBiG <<]</p> <p>erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom __ . __ . __ __ als zuständige Stelle nach den § 66 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom __ . __ . __ (BGBl. I S. __)) zuletzt geändert durch __ __ __ vom __ . __ . __ (BGBl. I, S. __))</p> <p>für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.</p>	<p>>> Nennung der zuständigen Stelle</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die dauerhafte <u>Eingliederung</u> von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und <u>Gesellschaft</u> ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen, insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.</p> <p>Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn eine derartige Ausbildung trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann <u>diese Ausbildungsregelung</u> Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderung - entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten - Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.</p>	

PARAGRAFENTEIL	Hinweise/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Ausbildungsberuf</p> <p>Die Berufsausbildung <u>zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft</u> erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.</p>	<p><u>Empfehlungen BiBB-Hauptausschuss (2009/2010) zur Abschlussbezeichnung:</u> Die Abschlussbezeichnung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gem. § 66 BBiG soll die Bezeichnung "Fachpraktiker/-in für" bzw. "Fachpraktiker/-in im" enthalten. Im unmittelbaren Anschluss soll ein Bezug zu anerkannten Ausbildungsberufen in sprachlich angemessener Form hergestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Personenkreis</p> <p>(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die <u>Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.</u></p> <p>(2) Sie gilt für <u>behinderte Menschen</u>, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende - körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.</p> <p>Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten <u>Eignungsuntersuchung</u> festzustellen. Diese ist durchzuführen durch Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste sowie von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Berater für behinderte Menschen) aus der Rehabilitation sowie gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeiterprobung.</p> <p>(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das <u>Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse</u> erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich vorliegt.</p>	<p><u>Empfehlungen BiBB-Hauptausschuss zur Definition der Zielgruppe:</u></p> <p>Die Regelung ist ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung, da diese den überwiegenden Teil der behinderten Menschen ausmacht, die Ausbildungsgänge gemäß § 66 BBiG absolvieren.</p> <p>Lernbehinderte Menschen sind Personen, die in ihrem Lernen unfähig und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensformen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird.</p> <p>Für Menschen mit anderen Behinderungen^{x)}, die nach § 66 BBiG ausgebildet werden, kann die Rahmenregelung auch modifiziert angewendet werden.</p> <p>Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im <u>Einzelfall</u> festgestellt werden.</p> <p>^{x)} Menschen mit Sinnesbehinderung (Seh-, Hör- und Sprachbehinderung), Körperbehinderung und psychischer Behinderung sowie allen übrigen Formen von Behinderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Berufsausbildung</p> <p>Die Ausbildung dauert <u>drei Jahre</u>.</p>	<p><u>Empfehlungen BiBB-Hauptausschuss zur Ausbildungsdauer:</u></p> <p>Die Ausbildungsdauer der Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG soll die Ausbildungsdauer des vergleichbaren Ausbildungsberufes / der vergleichbaren Ausbildungsberufe nach § 4 BBiG nicht unterschreiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Die Ausbildung findet <u>in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen</u> in den Ausbildungsberufen Landwirt/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fischwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Winzer/in, Forstwirt/in statt.</p>	<p><u>Empfehlungen BiBB-Hauptausschuss zur Ausbildungsstätte/-einrichtung:</u></p> <p>„Berufsbildungseinrichtungen“ sind weder Betrieb noch Schule.</p> <p>Die zuständigen Stellen überwachen die Eignung der Ausbildungsstätte gemäß Berufsbildungsgesetz.</p> <p>Der Bezug zu einem bestimmten Beruf ist im betrieblichen Zeugnis zu formulieren. Der entsprechende Ausbildungsverlauf ist im individuellen Ausbildungsplan abzubilden. (s. § 9 Abs. 2)</p>

P A R A G R A F E N T E I L	H i n w e i s e / E r l ä u t e r u n g e n
<p style="text-align: center;">§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte</p> <p>(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in <u>anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen</u> ausgebildet werden.</p> <p>(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den <u>besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen</u> gerecht werden.</p> <p>Es müssen <u>ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder</u> zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.</p>	<p><u>Empfehlungen BiBB-Hauptausschuss zu Eignungsmerkmalen</u> der Ausbildungsstätte (allgemeine Anforderungen):</p> <p>Bei der Eignungsfeststellung sind die allgemeinen Kriterien zugrunde zu legen, soweit die jeweilige Ausbildungsregelung nicht weitergehende Anforderungen aufstellt.</p> <p>Sofern sich aus der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle weitergehende Anforderungen ergeben, sind entsprechende weitere Regelungen zu treffen.</p> <p>Für den Bereich der „grünen Berufe“ ist die jeweilige AusbStättenVO zu beachten.</p> <p>Ausbilderschlüssel: Voll beschäftigte Ausbilder entspricht einer ausschließlichen Tätigkeit als Ausbilder zu 100% der Arbeitszeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen</p> <p>(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine <u>mehnjährige Erfahrung</u> in der Ausbildung sowie <u>zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen</u> nachweisen.</p> <p>(2) <u>Ausbilderinnen/Ausbilder in Ausbildungseinrichtungen</u> müssen eine <u>rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation</u> nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis - Psychologie - Pädagogik, Didaktik - Rehabilitationskunde - Interdisziplinäre Projektarbeit - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik - Recht - Medizin <p>Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von <u>320 Stunden</u> sichergestellt werden.</p>	<p><u>Empfehlungen BiBB-Hauptausschuss zur Ausbildereignung:</u></p> <p>Zu Absatz 1 Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>Behindertenspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können u.a. im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung oder als ergänzendes Modul angeboten werden.</p> <p>zu Absatz 2 Zusatzqualifikation</p> <p>Thematische, inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Kenntnisse aus den Bereichen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Behinderung.</p>

P A R A G R A F E N T E I L	H i n w e i s e / E r l ä u t e r u n g e n
<p>(3) <u>Ausbilder/innen in Betrieben</u> müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit behinderten Menschen nachweisen. Der Nachweis fordert die Teilnahme an einer <u>mindestens 80-stündigen Weiterbildung</u> und muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Ausbildung vorliegen. Diese Regelung gilt auch für Ausbilder/innen in Betrieben, die im Rahmen einer Kooperationsmaßnahme einer Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.</p> <p>(4) Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen <u>auf andere Weise glaubhaft gemacht</u> werden können.</p>	<p><u>zu Absatz 4:</u> Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen können z.B. durch die Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen oder Ausbildungsbetrieben erworben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Struktur der Berufsausbildung</p> <p>(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen <u>mindestens 26 Wochen</u> außerhalb dieser Einrichtung <u>in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben</u> durchgeführt werden.</p> <p>(2) Von der Dauer der Ausbildung im Betrieb nach Abs.1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.</p> <p>(3) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Landwirt/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fischwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Winzer/in, Forstwirt/in übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsverordnung oder aufgrund einer Regelung der [Nennung der zuständigen Stelle] eine <u>überbetriebliche Berufsausbildung</u> vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.</p> <p>(4) Die Ausbildung erfolgt in <u>zwei</u> der folgenden Schwerpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tierhaltung 2. Pflanzenproduktion 3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen 4. Naturschutz und Landschaftspflege 5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung 6. Vermarktung und Dienstleistung <p>Davon ist einer der Schwerpunkte 1. oder 2. auszuwählen.</p>	<p>Zu (1) Hinzu kommen die Zeiten der <u>überbetrieblichen Ausbildung</u>. <u>Urlaubszeiten</u>, Berufsschulzeiten sowie <u>krankheitsbedingte Fehlzeiten</u> zählen nicht zum Zeitraum der betrieblichen Ausbildung. <u>Ausgleich für Fehlzeiten</u> ist unmittelbar an den betriebspraktischen Anteil der Ausbildung anzuhängen. Ausgenommen hiervon sind die sich direkt oder indirekt anschließenden <u>Zeiten für die Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfung</u>.</p> <p>Die Dauer der Möglichkeit der Teilnahme an dem betriebspraktischen Anteil der Ausbildung richtet sich u.a. nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - regionalspezifischen Gegebenheiten - Art oder Schwere / Art und Schwere der Behinderung <p>Die <u>Schwerpunkte</u> sind <u>bei der Anerkennung von Ausbildungsbetrieben und im Ausbildungsvertrag festzulegen und im Zeugnis auszuweisen</u>.</p>

PARAGRAFENTEIL

Hinweise/ Erläuterungen

§ 8

Ausbildungsberufsbild / Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker in der Landwirtschaft / zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

- a) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- b) Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- d) Umweltschutz
- e) Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit
- f) Mitgestalten sozialer Beziehungen

Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

- a) Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren
- b) Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen
- c) Rationelle Energie und Materialverwendung
- d) Wirtschaftliche Zusammenhänge
- e) Information und Kommunikation
- f) Qualitätssicherung

Abschnitt C: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten

1. Tierhaltung

- a) Versorgung und Haltung von Tieren
- b) Nutzung von Tieren
- c) Tierschutz, Tierwohl

2. Pflanzenproduktion

- a) Bearbeitung und Pflege des Bodens
- b) Erzeugung pflanzlicher Produkte
- c) Ernte pflanzlicher Produkte

3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen

- a) Instandhaltung und Wartung

Pflanzenschutz-Sachkunde nicht im Schwerpunkt Pflanzenproduktion enthalten.

P A R A G R A F E N T E I L	H i n w e i s e / E r l ä u t e r u n g e n
<p>b) Instandsetzung c) Überwachung technischer Abläufe</p> <p><u>4. Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <p>a) Maßnahmen der Landschaftspflege b) Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume c) Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen</p> <p><u>5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung</u></p> <p>a) Annahme und Aufbereitung b) Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse c) Lagerung und Konservierung</p> <p><u>6. Vermarktung und Dienstleistung</u></p> <p>a) Kundeninformation b) Verpackung und Präsentation c) Lieferung und Verkauf</p> <p>(2) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im <u>Ausbildungsrahmenplan (Anlage)</u> aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).</p> <p>Eine von dem Ausbildungsrahmenplan <u>abweichende Organisation</u> der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Durchführung der Berufsausbildung</p> <p>(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (<u>berufliche Handlungsfähigkeit</u>) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren (<u>berufliche Handlungskompetenz</u>) unter Berücksichtigung von Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung einschließt.</p> <p>(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen <u>individuellen Ausbildungsplan</u> zu erstellen.</p> <p>(3) Die Auszubildenden haben einen <u>schriftlichen Ausbildungsnachweis</u> zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Aus-</p>	<p>Ein Hinweis auf „nach Anweisung“ oder „nach Anleitung“, o.a. soll in der Ausbildungsregelung nicht eingefügt werden, da die Breite und Tiefe der Handlungskompetenz durch den Ausbildungsrahmenplan und den Rahmenlehrplan vorgegeben wird.</p> <p>Der entsprechende Ausbildungsverlauf ist im individuellen Ausbildungsplan berufsbezogen abzubilden. (s. § 4).</p>

P A R A G R A F E N T E I L	H i n w e i s e / E r l ä u t e r u n g e n
<p>zubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Zwischenprüfung</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll <u>vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres</u> stattfinden.</p> <p>(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für <u>die ersten drei Ausbildungshalbjahre</u> aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden <u>Lehrstoff</u>, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.</p> <p>(3) Die Zwischenprüfung findet <u>in einem der folgenden Prüfungsbereiche</u> statt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierhaltung - Pflanzenproduktion <p>(4) Bei der Zwischenprüfung ist <u>eine Arbeitsprobe</u> aus einem der unter Abs. 3 genannten Prüfungsbereiche <u>einschließlich eines situativen Fachgesprächs</u> durchzuführen. Außerdem ist <u>eine schriftliche Prüfung</u> durchzuführen.</p> <p>(5) Die Prüfungszeit für die <u>Arbeitsprobe</u> beträgt <u>90 Minuten</u> sowie <u>60 Minuten</u> für die <u>schriftliche Prüfung</u>.</p> <p>(6) Findet die Ausbildung in den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenproduktion statt, wird der Prüfungsbereich auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden festgelegt.</p>	<p>Das <u>situative Fachgespräch</u> ist integrierter Bestandteil der Arbeitsprobe. Dafür wird <u>keine eigenständige Note</u> vergeben.</p> <p>Die Gewährung von <u>Nachteilsausgleich</u> wird durch Prüfungsordnungen geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Abschlussprüfung</p> <p>(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden <u>Prüfungsbereichen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haltung und Nutzung von Tieren b) Anbau und Nutzung von Pflanzen c) Arbeitsverfahren und Technik d) Wirtschafts- und Sozialkunde 	<p>Berücksichtigung der Empfehlungen BiBB-Hauptausschuss zur Regelung der Prüfungsanforderungen vom 12. Dezember 2013 (Prüfungsstruktur, Begrifflichkeiten):</p> <p>Die Abschlussprüfung soll nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Prüfungsbereiche, einschließlich des Prüfungsbereichs Wirtschafts- und Sozialkunde, umfassen. Für die Prüfungsbereiche sind aussagekräftige Bezeichnungen zu wählen, die nicht mit Bezeichnungen von Berufsbildpositionen identisch sein dürfen. Wirtschafts- und Sozialkunde (WISO) ist mit 10 Prozent zu gewichten.</p>

PARAGRAFENTEIL

Die Abschlussprüfung ist entsprechend dem Schwerpunkt in den Bereichen a) oder b) sowie c) und d) abzulegen.

(3) Findet die Ausbildung in den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenproduktion statt, wird der Prüfungsbereich a) oder b) auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden festgelegt.

(4) Für den Prüfungsbereich Haltung und Nutzung von Tieren bestehen folgende Vorgaben.

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- den Gesundheitszustand und die Ernährung von Tieren beurteilen
- Tiere beurteilen und vorstellen
- mit Tieren artgerecht umgehen
- Futtermittel auswählen, deren Qualität beurteilen und die Fütterung durchführen
- Haltungsbedingungen beurteilen
- Tiere pflegen und versorgen
- tierische Produkte gewinnen
- tierische Produkte verarbeiten
- Maschinen und Geräte einsetzen

kann und dabei

- Gesichtspunkte des Tierschutzes und des Tierwohls
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen

berücksichtigen kann.

2. Der Prüfling soll zwei Arbeitsproben jeweils mit einem situativen Fachgespräch durchführen.

3. Die Prüfungszeit beträgt für jede Arbeitsprobe einschließlich der situativen Fachgespräche 90 Minuten.

(4) Für den Prüfungsbereich Anbau und Nutzung von Pflanzen bestehen folgende Vorgaben.

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Pflanzen erkennen und beurteilen
- Boden bearbeiten
- Kulturen bestellen, pflegen und düngen

Hinweise/ Erläuterungen

Im Prüfungsbereich „Haltung und Nutzung von Tieren“ der Abschlussprüfung ist keine schriftliche Prüfung vorgesehen.

PARAGRAFENTEIL	Hinweise/ Erläuterungen						
<p>che Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.</p> <p>2. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.</p> <p>3. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten</p>							
<p style="text-align: center;">§ 12 Gewichtungsregelung</p> <p>Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsbereiche zu einer Note zusammenzufassen. Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitsproben in den Prüfungsbereichen gem. § 11 Abs. 3 oder Abs. 4</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">70 %</td> </tr> <tr> <td>2. Schriftliche Prüfung gem. § 11 Abs. 5</td> <td style="text-align: right;">20 %</td> </tr> <tr> <td>3. Schriftliche Prüfung gem. § 11 Abs. 6</td> <td style="text-align: right;">10 %</td> </tr> </table>	1. Arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitsproben in den Prüfungsbereichen gem. § 11 Abs. 3 oder Abs. 4	70 %	2. Schriftliche Prüfung gem. § 11 Abs. 5	20 %	3. Schriftliche Prüfung gem. § 11 Abs. 6	10 %	
1. Arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitsproben in den Prüfungsbereichen gem. § 11 Abs. 3 oder Abs. 4	70 %						
2. Schriftliche Prüfung gem. § 11 Abs. 5	20 %						
3. Schriftliche Prüfung gem. § 11 Abs. 6	10 %						
<p style="text-align: center;">§ 13 Bestehensregelung</p> <p>(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im <u>Gesamtergebnis</u> mit mindestens „ausreichend“, 2. <u>beide Arbeitsproben</u> jeweils mindestens mit „ausreichend“ 3. keiner der Prüfungsbereiche nach § 12 Abs. 2 Nr. c und d mit "ungenügend" bewertet worden sind. <p>(2) Auf <u>Antrag des Prüflings</u> ist die Prüfung in <u>einer</u> der mit „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen „Arbeitsverfahren und Technik“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.</p>	<p>>> <i>Regelung entsprechend Hauptausschuss-Empfehlung Nr. 158 für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom 12. Dezember 2013</i></p>						
<p style="text-align: center;">§ 14 Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes</p> <p>Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.</p>	<p>Die Dauer nach § 66 BBiG ist in angemessenem Umfang auf die Vollausbildung anzurechnen. Die Berufsschule soll hierzu gehört werden.</p>						

PARAGRAFENTEIL	Hinweise/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 15 Übergangsregelung</p> <p>Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ausbildungsregelung tritt am [Datum Inkrafttretens] in Kraft. Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der [Nennung der zuständigen Stelle] [Nennung des Mitteilungsblattes] in Kraft. [Nennung des Ortes], den [Nennung des Datum der Ausfertigung]</p> <p>[Nennung der zuständigen Stelle]</p> <p style="text-align: center;">In Vertretung</p> <p>..... oder</p> <p>[Unterschrift Dienststellenleiter] [Unterschrift Bevollmächtigter]</p>	

Ausbildungsrahmenplan

zur Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Landwirtschaft

- Beschluss vom 20.05.2015 in Stuttgart -

Abschnitt A:

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt A)

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt A)

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
a)	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> a. Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen b. Bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben c. Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
b)	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"> a. Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b. Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c. Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen d. Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen 	
c)	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> a. Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b. Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c. Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d. Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt A)

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
d)	Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> a. Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b. Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen c. Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen d. Berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
e)	Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> a. Einflüsse und Auswirkungen von Tierhaltung und Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen b. Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen darstellen c. Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren d. Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität beschreiben 	
f)	Mitgestalten sozialer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> a. Soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b. Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c. Gespräche situationsgerecht führen 	

Abschnitt B:**Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt B)**

Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
a)	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	<ul style="list-style-type: none"> a. Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b. Bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen c. Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d. Betriebsdaten erfassen e. Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten f. Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen g. Gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
b)	Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben b. Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und warten c. beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen d. Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach Anweisung prüfen e. Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennen f. Traktoren und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen g. Betriebseinrichtungen bedienen und überwachen h. Bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken i. Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken 	
c)	Rationelle Energie und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> a. Die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen b. Wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben c. Bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken 	

Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
d)	Wirtschaftliche Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> a. Bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken b. Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c. Bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken d. Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte nennen e. Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen f. Arbeitsaufwand erfassen 	
e)	Information und Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> a. Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen b. Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet beschaffen c. Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden d. Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten e. betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen 	
f)	Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> a. Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern b. Produktionsabläufe dokumentieren c. Qualitätsstandards umsetzen d. Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen 	

ABSCHNITT C:Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den **Schwerpunkten**Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Tierhaltung**
(zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 1)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Versorgung und Haltung von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> a. Tiere halten und versorgen b. Anforderungen an Tierhaltungssysteme und Haltungstechnik beschreiben c. Stallungen und Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken, Haltungsbedingungen überwachen d. Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen e. Futtermittel und Zusatzstoffe beschaffen, gewinnen und lagern f. Futtermittel bestimmen, beurteilen und bedarfsorientiert verwenden g. Futterrationen zusammenstellen und vorlegen h. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen bedienen und überwachen i. organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten 		
b)	Nutzung von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> a. Nutztiere nennen und ihre Nutzung beschreiben b. Züchterische Maßnahmen tierartenspezifisch beschreiben und bei der Zuchtarbeit mitwirken c. Tiere kennzeichnen und nutzen, bei Bedarf aufziehen und ausbilden d. Tierische Produkte gewinnen, lagern und transportieren e. Tierleistungen ermitteln und vergleichen f. Bei der Vermarktung mitwirken 		
c)	Tierschutz, Tierwohl	<ul style="list-style-type: none"> a. Tiere beobachten und Tierverhalten einschätzen b. Tiergesundheit überwachen und bei Behandlungen mitwirken c. Verletzte und kranke Tiere pflegen d. Anforderungen an den tiergerechten Transport nennen und Tiertransport durchführen e. Gesetzliche Regelungen zum Tierschutz und der Tierhygiene anwenden 		

Abschnitt C: Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Pflanzenproduktion**
(zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Bearbeitung und Pflege des Bodens	<ul style="list-style-type: none"> a. Bei der Bodenpflege und Bodenbearbeitung mitwirken b. im Betrieb vorkommende Bodenarten unterscheiden c. Bodenzustand feststellen und beurteilen d. Einfluss von Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf die Pflanzenentwicklung und Ertrag einschätzen 		
b)	Erzeugung pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> a. Saat- und Pflanzgut bestimmen und verwenden b. Düngemittel bestimmen und anwenden c. Kultur- und Wildpflanzen bestimmen d. Entwicklung von Pflanzenbeständen beurteilen und vergleichen e. Schadorganismen und Schadbilder erkennen f. Bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken 		
c)	Ernte pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> a. Erntezeiten, Reifezustand und Qualitätsanforderungen kennen b. Ernte durchführen c. Erntegut transportieren, lagern und konservieren d. Erträge feststellen und vergleichen e. Erntegut nach Verwertbarkeit beurteilen und der weiteren Verwendung zuführen 		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen** (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 3)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Instandhaltung und Wartung	<ul style="list-style-type: none"> a. Schmier-, Pflege- und Reinigungsmittel für Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen beurteilen und einsetzen b. Werkstoffe für die Instandhaltung und Wartung von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und einsetzen c. Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare Mängel und Beschädigungen dokumentieren d. Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen prüfen und sicherstellen e. Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften kennen und beurteilen 		
b)	Instandsetzung	<ul style="list-style-type: none"> a. Werkzeuge, Werkstoffe und Maschinen oder Geräte zur nachhaltigen Instandsetzung von Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen sowie von technischen Einrichtungen kennen und einsetzen b. Technische Mängel und Beschädigungen feststellen und beurteilen c. Einfache Reparaturen von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen beurteilen und durchführen d. Einfache Reparaturen von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und durchführen 		
c)	Überwachung technischer Abläufe	<ul style="list-style-type: none"> a. Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen im Betrieb oder während ihres Einsatzes überwachen. b. Technische Störungen erkennen und Möglichkeiten zur Behebung aufzeigen. 		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege** (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 4)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Maßnahmen der Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> a. Landschaft als Lebensgrundlage für Menschen, Tier und Pflanze beurteilen b. Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Landbewirtschaftung kennen c. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführen 		
b)	Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> a. Schützenswerte Landschaftsteile und Lebensräume kennen b. Besondere Lebensräume nachhaltig gestalten c. Schäden und Belastungen von Lebensräumen erkennen und beseitigen 		
c)	Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> a. Bedeutung von Schutz- und Erholungseinrichtungen für Mensch, Tier und Pflanze kennen b. Maßnahmen zur Errichtung, Pflege und Sicherung von Schutz- und Erholungseinrichtungen durchführen c. Maßnahmen zur Besucherbetreuung durchführen 		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung** (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 5)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Annahme und Aufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> a. Erzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial annehmen, kontrollieren und aufbereiten b. Betriebs- und produktspezifische Vorgaben anwenden, dokumentieren und beurteilen c. Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen 		
b)	Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> a. Produkte/Erzeugnisse marktgerecht verarbeiten b. Verarbeitungsverfahren überwachen und beurteilen c. Produkte/Erzeugnisse handelsüblich und normgerecht sortieren sowie kennzeichnen 		
c)	Lagerung und Konservierung	<ul style="list-style-type: none"> a. Lagereignung von Produkten und Erzeugnissen anhand vorgegebener Kriterien prüfen b. Produkte/Erzeugnisse lagern c. Lagerungsbestand kontrollieren und pflegen 		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Vermarktung und Dienstleistung**
(zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 6)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Kundeninformation	<ul style="list-style-type: none"> a. Informationen beschaffen, auswerten und einordnen b. Über betriebliche Produkt- und Dienstleistungsangebote informieren c. Individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kunden beachten und umsetzen d. Betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme anwenden 		
b)	Verpackung und Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> a. Verpackungsmaterialien prüfen und beurteilen b. Betriebliche Erzeugnisse abfüllen und verpacken c. Vorgaben für die Produktkennzeichnung umsetzen d. Betriebliche Erzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren e. Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzmarkt durchführen 		
c)	Lieferung und Verkauf	<ul style="list-style-type: none"> a. Produkte/Erzeugnisse für den Versand entsprechend der Absatzwege vorbereiten b. Termine koordinieren und Transport vorbereiten c. Abgabe von Produkten/Erzeugnissen durchführen 		